



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5
www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk am Mittwoch, dem 24. April 2024 mit Beginn um 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Gurk. Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß auf den heutigen Tag einberufen. Zustellnachweise liegen vor.

<u>Anwesende:</u> Bürgermeister, Vorsitzender	RegR Ing. Wuzella Siegfried
1. Vizebürgermeister	Felsberger Gert
2. Vizebürgermeister	Scheiber Gregor
Gemeinderatsmitglied	Fleischhaker Armin
Gemeinderatsmitglied	Isopp Christof
Gemeinderatsmitglied	Leitgeb Johann
Gemeinderatsmitglied	Mag. Scheichenbauer Martin
Gemeinderatsmitglied	Schlintl Astrid
Gemeinderatsmitglied	Mag. Eberhard Wolfgang
Gemeinderatsmitglied	Sabitzer Klaus
Gemeinderatsmitglied	Fabian Michaela
Gemeinderatsmitglied	Schöffmann Andreas
Gemeinderatsersatzmitglied	Vidmar Harald
Gemeinderatsersatzmitglied	Wernig Peter
Gemeinderatsersatzmitglied	Pesentheiner Silvia
Amtsleiter	Gigacher Norbert

Entschuldigt abwesend:

Gemeindevorstandsmitglied	Isopp Hubert MBA
Gemeinderatsersatzmitglied	Bacher Katrin
Gemeinderatsersatzmitglied	Stromberger Irmgard
Gemeinderatsmitglied	Maierhofer Josef
Gemeinderatsersatzmitglied	Mag. Reichard Carmen
Gemeinderatsersatzmitglied	Bennis Shauna

Schriftführer: Fessl Marc

Tagesordnung:

1. Angelobung Gemeinderats- und Gemeinderatsersatzmitglieder gem. K-AGO
 - a) Angelobung GR- Mitglied (er)
 - b) Angelobung GR-Ersatzmitglied (er)
2. Kassenprüfungs- und Kontrollausschussbericht
3. Jahresrechnung 2023
4. Bonus für interkommunale Zusammenarbeit 2024-2026
5. Verwendung Zweckzuschuss gemäß Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz

6. Hochwasserschutz Gurk -Bauteil II - Vergabe Zusatzaufwand für diverse Dienstleistungen
7. Erweiterung Gemeindewasserversorgungsanlage Gurk/Pisweg in Gurk (Tiefbrunnen mit Zuleitung und Pumpstation) - Arbeitsvergaben
8. Kindergruppe Pisweg – Umstellung von KITA auf Kindergarten mit altersweiterter Gruppe
9. Kindergärten Gurk und Pisweg – Trägervereinbarung mit St. Hemma - Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
10. Freibad Gurk - Badtarife 2024
11. Kelag AG – Erneuerung Stromliefervertrag ab 2025
12. Kärntner Bau-Übertragungsverordnung
13. Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

Herr Bgm. begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Gegen die Tagesordnung und das letzte Sitzungsprotokoll wird kein Einwand erhoben. Zur Unterfertigung des heutigen Sitzungsprotokolls werden GRM Fabian Michaela und GRM Leitgeb Johann bestimmt. Vor Eingang in die Tagesordnung stellt Herr Bgm. einen Antrag zur Geschäftsbehandlung.

Der GR wolle der Aufnahme des TOP 14

- a) Nachwahl des sonstigen Mitgliedes bzw. Ersatzmitgliedes des Gemeindevorstandes gem. K-AGO und
 - b) Angelobung des sonstigen Mitgliedes bzw. Ersatzmitgliedes des Gemeindevorstandes
- und dass dieser Punkt noch vor dem TOP 2 behandelt werden soll, die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

1. Punkt der Tagesordnung:

Angelobung Gemeinderats – und Gemeinderatsersatzmitglieder gem. K-AGO

- a) Angelobung GR-Mitglied(er)
- b) Angelobung GR-Ersatzmitglied(er)

a)

Folgende GRM haben gemäß schriftlicher Mitteilung ihren Mandatsverzicht und Streichung als Ersatzmitglied erklärt:

Liste „FGP“:

GRM Weitensfelder Marie Stephanie per 1.1.2024

Liste „ÖVP“:

GRM Isopp Hubert MBA per 24.4.2024

Folgende GRErSM haben gemäß schriftlicher Mitteilung ihren Mandatsverzicht aber die Beibehaltung als Ersatzmitglied auf der Liste „ÖVP“ erklärt:

GRErSM Bacher Katrin und GRErSM Stromberger Irmgard (beide per 24.4.2024)

Auf dem Wahlvorschlag der FGP folgt gem. der Listenreihenfolge Herr Vidmar Harald als noch nicht angelobtes GRM nach.
Auf dem Wahlvorschlag der ÖVP folgt gem. der Listenreihenfolge Herr Wernig Peter als noch nicht angelobtes GRM nach.

Angelobung als GRM durch den Bgm.

Vidmar Harald
Wernig Peter

b)

Folgende GRErSM haben gemäß schriftlicher Mitteilung ihre Streichung von der Liste „Grüne“ als Ersatzmitglieder erklärt:

GRErSM Mag. Plautz-Otto Alexandra und Thoma Elisabeth (jeweils per 17.5.2023)

Als nächstes auf dem Wahlvorschlag der Grünen angeführtes Mitglied, welches heute anwesend sein kann, ist Frau Pesentheiner Silvia.

Angelobung als GRErSM durch den Bgm.

Pesentheiner Silvia

Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

GRM Vidmar Harald, GRM Wernig Peter, sowie GRErSM Pesentheiner Silvia leisten ihr Gelöbnis ab.

14. Punkt der Tagesordnung:

a) Nachwahl des sonstigen Mitgliedes bzw. Ersatzmitgliedes des Gemeindevorstandes gem. K-AGO und

b) Angelobung des sonstigen Mitgliedes bzw. Ersatzmitgliedes des Gemeindevorstandes gem. K-AGO

a)

Aufgrund des Mandatsverzichtes des bisherigen Gemeindevorstandsmitgliedes Isopp Hubert MBA (Gemeinderatspartei ÖVP) per 24.4.2024 endet auch gleichzeitig dessen Amt als GVM. Gemäß den Bestimmungen der K-AGO hat binnen 8 Wochen eine Nachwahl nach Enden des Amtes eines Gemeindevorstandsmitgliedes zu erfolgen.

Sollte das bisherige GV-Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes für eine andere Funktion gewählt werden, ist auch ein neues Ersatzmitglied zu wählen.

Auf die vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei „ÖVP“ entfällt ein Mitglied bzw. Ersatzmitglied auf den Gemeindevorstand. Der Bgm. ersucht die vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei „ÖVP“ um Unterfertigung und Übergabe ihres Wahlvorschlages.

Nach Übergabe verliert der Bgm. den Wahlvorschlag der ÖVP und erklärt das

sonstige Gemeindevorstandesmitglied Schöffmann Andreas und dessen Ersatzmitglied Wernig Peter aufgrund des Wahlvorschlages für gewählt.

b)

Gem. der vorhin durchgeführten Nachwahl werden das sonstige GVM und dessen Ersatzmitglied vom Bgm. angelobt.

Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

GVM Schöffmann Andreas, sowie GRM Wernig Peter als GVersM leisten ihr Gelöbnis ab.

2. Punkt der Tagesordnung:

Kassenprüfungs- und Kontrollausschussbericht

GRM Schlintl Astrid berichtet, dass der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss der Marktgemeinde Gurk in seiner Sitzung am 11. April 2024 die Gemeindekasse für den Zeitraum vom 6. Dezember 2023 bis 11. April 2024 geprüft hat.

Der Kassensoll- und Kassenistbestand betrug € 1.362.937,37.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Handkassa	415,66
Sparkasse (Konto)	384.358,36
Raika (Konto)	22.519,27
Termingeld	537.416,60
Rücklagen	418.227,48

Es wurde gemäß § 92 der K-AGO die ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft.

Überprüft wurden auch die Einhaltung der Voranschlagssätze und die Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch Gemeinderatsbeschlüsse. Hierzu wird festgestellt, dass die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mittels eines Beharrungsbeschlusses (Vermerk auf der Ausgabeanweisung) gedeckt sind und die Beschlussfassung im Zuge eines Nachtragsvoranschlages erfolgen wird.

Überprüft wurde auch die Verwendung der Repräsentationsmittel des Bürgermeisters. Es konnten keine Beanstandungen verzeichnet werden.

Weiters überprüft wurde der Rechnungsabschluss 2023 und es konnten auch hier keine Beanstandungen verzeichnet werden.

Der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss stellt an den Gemeinderat den Antrag, dem Bürgermeister und dem Finanzverwalter für den geprüften Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

3. Punkt der Tagesordnung:

Jahresrechnung 2023

Der Voranschlag 2023 erfolgte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

Die Ertragsanteile wurden mit einer Prognose von € 1.238.800,-- budgetiert, tatsächlich betragen die Ertragsanteile 2023 € 1.223.405,40 (- € 15.394,60 gegenüber Voranschlag). Die Kommunalsteuer entwickelte sich positiv auf insgesamt € 135.681,91 (+ € 20.681,91).

Das Vorhaben Siedlungsweg Hammerweg bleibt weiterhin offen. Es wurden die Vorhaben Hochwasserschutz Gurk – Bauteil 2 und Tiefbrunnen begonnen. Das Vorhaben Bildungszentrum Gurk wird voraussichtlich 2024 abgeschlossen.

Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€ 4.016.098,86
Aufwendungen:	€ 3.947.006,15
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 43.392,51
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 219.583,40
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 107.098,18

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€ 2.926.574,76
Auszahlungen:	€ 2.808.041,73
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 118.533,03

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€ 1.251.049,34
Auszahlungen:	€ 944.990,05
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 306.059,29

Veränderung an liquiden Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 903.048,16
Endbestand liquide Mittel:	€ 1.280.687,72
davon Zahlungsmittelreserven	€ 811.704,35

Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

Unter Berücksichtigung der kostendeckend geführten Gebührenhaushalte ergibt sich ein negatives Nettoergebnis des Ergebnishaushaltes über € - 97.534,88. Der Finanzierungshaushalt weist ein negatives Ergebnis ebenfalls unter Berücksichtigung der kostendeckend geführten Gebührenhaushalte über € - 57.770,18 aus.

Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA:	€ 19.114.069,67
Summe PASSIVA:	€ 19.114.069,67
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€ 3.369.299,25

Analyse des Vermögenshaushaltes:

Der Vermögenshaushalt weist Aktiva, sowie Passiva über € 19.114.069,67 aus. Der wesentlichste Faktor der Veränderung auf der Aktivseite betrifft die Veränderung der Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, in der unter anderem die Straßen enthalten sind. Das Bildungszentrum Gurk wurde noch nicht fertiggestellt.

Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:

Der Schuldenstand der langfristigen Finanzschulden beträgt per 31.12.2023 € 1.224.038,85. Im Vergleich zum Vorjahr € 1.252.085,77 wurde dieser um € 28.049,92 verringert.

Der Rechnungsabschluss 2023 wurde von der Aufsichtsbehörde geprüft und am 22.03.2024 im Marktgemeindeamt Gurk besprochen bzw. von der Aufsicht zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 24.04.2024 zu Punkt 3 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 90 der K-AGO 1998 idgF die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 beschließen.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

4. Punkt der Tagesordnung:

Bonus für interkommunale Zusammenarbeit 2024-2026

Das Land Kärnten hat am 18.10.2023 der Gemeinde Gurk schriftlich die Richtlinien für den Bonus für interkommunale Zusammenarbeit 2024-2026 bekanntgegeben, in welchen pro Jahr € 50.000,-- für die Gde. Gurk vorgesehen sind. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage der Gemeinden wurde in dieser RL auch die Möglichkeit der Verwendung dieser Mittel für Gemeindeverbände bzw. Verwaltungsgemeinschaften vorgesehen und es wurden die Mittel 2024 gem. Empfehlung der Revision in den vom GR beschlossenen Voranschlag 2024 eingebaut um den Abgang auf € – 240.000,-- zu reduzieren. Die IKZ- Restmittel aus dem Jahr 2023 in der Höhe von € 4.667,08 sollten im Zuge dieser Beschlussfassung gleich für diese Verwendung mitbeschlossen werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 24.04.2024 zu Punkt 4 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle der Verwendung des Bonus für interkommunale Zusammenarbeit 2024 (IKZ – Mittel) in der Höhe von € 50.000,-- und die Restmittel 2023 in der Höhe von € 4.667,08 für die interkommunale Aufgabenerfüllung im Wege von bestehenden Gemeindeverbänden bzw. der Verwaltungsgemeinschaft, und zwar für die Schulgemeindeverbandsumlage, verwenden.

Die IKZ-Mittel von € 50.000,-- wurden bereits im vom GR beschlossenen Voranschlag für das Jahr 2024 für die Schulgemeindeverbandsumlage gem. Empfehlung der Aufsichtsbehörde integriert, wodurch der Abgang im operativen Haushalt um diesen

Betrag gesenkt wurde.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

5. Punkt der Tagesordnung:

Verwendung Zweckzuschuss gemäß Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz

Zum Zwecke der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen hat der Bund dem Land Kärnten Mittel für die Auf- bzw. Verteilung an die Gemeinden gewährt. Die Gemeinde Gurk erhält € 20.036,-- auf Basis € 16,72 pro EW (1198 EW lt. Stichtag 31.10.2021).

Der GR hat bis spätestens 30.6. einen Beschluss darüber zu fassen für welchen Betrieb (oder Betriebe) mit marktbestimmter Tätigkeit (wie Müll, Kanal, Wasser) und in welcher Höhe die Verteilung nach den normierten Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgen soll. Weiters hat der GR festzulegen, wie die Bevölkerung über die Mittelverwendung informiert wird. Der Bgm. hat bis 30.9. dem Land einen Bericht über die Verwendung der Mittel zu übermitteln.

Grundsätzlich steht es dem GR frei, wo er die Mittel einsetzen will. Es ergeht von der Ktn. Landesregierung jedoch die Empfehlung die Mittel im Ansatz 852 (Betriebe der Müllbeseitigung) zu verwenden, da die Mittelverwendung so gewählt werden soll, dass möglichst alle Gemeindebürger gleichermaßen von den Mitteln profitieren. Dies erfolgt am ehesten über die Müllgebühr (die meisten Bürger wären davon betroffen). Eine Aufteilung auf verschiedene Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit ist daher nicht nötig, da die Ersparnis in Summe immer gleichbleibt. Aufgrund des Abganges 2023 im Müllgebührenhaushalt wäre zusätzlich ein Mehrwert gegeben.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 24.04.2024 zu Punkt 5 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle der Verwendung/Verteilung des der Gemeinde Gurk zur Verfügung stehenden Zweckzuschusses gem. §§ 1 f. des Bundesgesetzes (Zuschuss zur Finanzierung einer Gebührenbremse) in der Höhe von € 20.036,-- an den Müllgebührenhaushalt (852 Betrieb der Müllbeseitigung) die Zustimmung erteilen. Die Beschlussfassung erfolgt unter Berücksichtigung der in Artikel 119 a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG, BGBl. Nr. 1/1930), zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 222/2022 normierten Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und der in § 2 Abs. 2 VRV 2015 normierten verwaltungsökonomischen Prinzipien. Die Gemeindebürger sollen über das offizielle Gemeindemitteilungsblatt betreffend die Verwendung der Mittel und deren Auswirkungen auf den Müllgebührenhaushalt informiert werden.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

6. Punkt der Tagesordnung:

Hochwasserschutz Gurk-Bauteil II - Vergabe Zusatzaufwand für diverse Dienstleistungen

Aufgrund der Aufteilung der Auftragsarbeiten des Hochwasserschutzes in 2 Bauteile

(war aufgrund der finanziellen Möglichkeiten der Gde. nicht anders möglich - Bauunterbrechung) werden sich die ursprünglichen Kosten für Dienstleistungen für Bauausführung, Statik, örtliche Bauaufsicht usw. für den Bauteil II von der ic Flussbau, Villach auf € 134.259,54 brutto (Preisbasis 2023) verteuern. Die Kostensteigerung ergibt sich zusätzlich aus der Valorisierung des ursprünglichen Stundensatzes von € 81,96 auf € 99,57 netto (= € 32.027,81). Weiters wurden durch die Aufteilung in 2 Bauabschnitte Mehrleistungen (wie zB. Ausschreibung, Vergabe, ÖBA, BauKG) die z.T. schon für den BA II geleistet wurden, notwendig (= € 78.660,30 ergibt sich z.T., aus doppeltem Aufwand).

Die Planungsleistungen für den Hochwasserschutz wurden bereits am 2.11.2017 gem. Angebot aus dem Jahr 2017 (Kostenbasis 2017) an den Bestbieter, die ic Flussbau im GR vergeben. Der Zusatzaufwand in der Höhe von € 134.259,54 brutto wäre noch zu beschließen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 24.04.2024 zu Punkt 6 der Tagesordnung den

Antrag

der Gemeinderat wolle den entstandenen Zusatzkosten für die Dienstleistungen (Bauausführungsplanung, Statik, örtliche Bauaufsicht,..) für den Hochwasserschutz Gurk II, gem. Zusatzangebot der Firma ic Flussbau, Villach vom 24.4.2023, welche vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Ing. Manuel Weißenbacher als gerechtfertigt anerkannt wurden, die Zustimmung erteilen.

Die Zusatzkosten betragen laut Zusatzangebot € 134.259,54 brutto, welche laut der Abt. 12 -Wasserwirtschaft aufgrund der Bauunterbrechung des Hochwasserschutzes Gurk, entstanden sind. Der Anteil der Gemeinde an diesen Kosten beträgt 15,3 %. Der Basisbeschluss für die Vergabe der Dienstleistungen wurde durch den Gemeinderat am 02.11.2017 an den Bestbieter, der Firma ic Flussbau in Villach, gefasst. Ein Werkvertrag für die Dienstleistungen, welcher vom Land Kärnten erstellt wurde, liegt vor.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

7. Punkt der Tagesordnung:

Erweiterung Gemeindewasserversorgungsanlage Gurk/Pisweg in Gurk (Tiefbrunnen mit Zuleitung und Pumpstation) – Arbeitsvergaben

Die Erweiterung der Gemeindewasserversorgungsanlage Gurk / Pisweg (Tiefbrunnen) wurde wasserrechtlich durch die BH St.Veit/Glan bewilligt. Baumeister Wernig Franz hat daher die Baumeisterarbeiten für die Umsetzung der Erweiterung im nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung ausgeschrieben.

Die Angebotsöffnung war am 21.3.2024 – 15:00 Uhr. Es wurden insgesamt 6 Firmen eingeladen. Die Angebotsöffnung ergab folgendes von BM Wernig überprüftes Ergebnis:

Lfd.Nr.	Gewerk - Firma / Ort	Anbotsumme	Unterschrift
		Brutto	Notiz
1	Swietelsky AG Klagenfurt	82.231,57	
2	Porr AG, Klagenfurt	118.690,14	inkl. Datentr.

3	Bau Granit GmbH, Graz	113.960,54	„ , inkl. 5% NL
4	Rumpfbau GmbH, Murau	118.295,29	„ , inkl. 5% NL
5	Strabag AG, Klagenfurt	Keine Angebotsabgabe	
6	Uitz Bau GmbH, St. Veit/Glan	Keine Angebotsabgabe	

Weiters wurden noch folgende Preisauskünfte für die Elektro- und Installationsarbeiten eingeholt (Brutto), welches folgendes überprüftes Ergebnis erbrachte:

Elektroarbeiten:

Fa. Elektro Marx Werner, Gurk € 16.368,60

(Kosten von ca. 25 m Edelstahl Erdung kommen noch hinzu – wurde nicht angeboten)

Installationsarbeiten:

Fa. Buggelsheim Andreas, Heizung/Sanitär € 8.357,76

Im Angebot noch nicht enthalten ist die Reservepumpe bei der Pumpstation Liftquelle (Gesamtkosten inkl. Einbau geschätzt € 7.200 - 8.400,- Brutto – auch noch nicht im Finanzierungsplan enthalten)

Betreffend die Gewährung von Bundesfördermitteln für dieses Projekt ist laut Auskunft von BM Wernig noch ein Reinvestitionsplan für die WVA erforderlich. Die Kosten dafür betragen zusätzlich ca. € 5.000,- (nicht im Finanzierungsplan enthalten)

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 24.04.2024 zu Punkt 7 der Tagesordnung den

Antrag

der Gemeinderat wolle die Baumeisterarbeiten für die Erweiterung der GWVA Gurk/ Pisweg in Gurk (Tiefbrunnen mit Zuleitung und Pumpstation) an den Bestbieter, die Firma Swietelsky AG, 9020 Klagenfurt, Josef Sablatnig-Straße 251, gem. Vergabevorschlag von BM Wernig Franz zum Bruttoangebotspreis von € 82.231,57 vergeben.

Die von BM Wernig Franz, 9560 Feldkirchen/Steuerberg geprüften Angebote haben folgendes Ergebnis gebracht:

Lfd.Nr.	Gewerk - Firma / Ort	Anbotsumme Brutto	Unterschrift Notiz
1	Swietelsky AG Klagenfurt	82.231,57	
2	Porr AG, Klagenfurt	118.690,14	inkl. Datentr.
3	Bau Granit GmbH, Graz	113.960,54	„ , inkl. 5% NL
4	Rumpfbau GmbH, Murau	118.295,29	„ , inkl. 5% NL
5	Strabag AG, Klagenfurt	Keine Angebotsabgabe	
6	Uitz Bau GmbH, St. Veit/Glan	Keine Angebotsabgabe	

Der Gemeinderat wolle die notwendigen Elektro – und Installationsarbeiten, welche jeweils mittels einer Preisauskunft ausgeschrieben wurden an die unten angeführten Firmen vergeben. Das Ergebnis der jeweiligen Preisauskunft ergab folgendes Bruttoergebnis (ebenfalls von BM Wernig Franz überprüft):

Elektroarbeiten:

Fa. Elektro Marx Werner, Gurk € 16.368,60

(Kosten von ca. 25 m Edelstahl Erdung kommen noch hinzu – wurde nicht angeboten)

Installationsarbeiten:

Fa. Buggelsheim Andreas, Heizung/Sanitär € 8.357,76

Eine 2. Pumpe bei der Pumpstation Schilift mit Einbau und E-Arbeiten wurde noch nicht angeboten – geschätzter Preis ca. € 7.800,-- Brutto

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

8. Punkt der Tagesordnung:

Kindergruppe Pisweg – Umstellung von KITA auf Kindergarten mit altersweiterter Gruppe

Gemäß schriftlicher Mitteilung der Abt. 6, AKL mit Ende September 2023 gibt es in der Gde. Gurk einen bewilligten Kindergarten mit einer Kindergartengruppe von 3-6 Jahren (24 Kinder) in Gurk und eine Kindertagesstätte (KITA) für max. 15 Kinder von 1-6 Jahren in Pisweg. Vom Land wurde in diesem Schreiben weiters mitgeteilt, dass die Kita in Pisweg ab dem Jahr 2024/2025 nur mehr Kinder von 1-3 Jahren aufnehmen darf (das Schreiben wurde den GVM im Vorjahr zur Kenntnis gebracht) bzw. wurde in einer diesbezüglichen Aussprache erklärt, dass nur mehr diese Form von KITA´s förderfähig sind. Um auch weiterhin Kinder im Alter von 1-6 Jahren in Pisweg betreuen zu können und auch dafür eine Landesförderung zu erhalten, müsste die Kita in einen Kindergarten mit einer alterserweiterten Gruppe umgewandelt werden. Eine Kita-Sonderform (Beibehaltung wie bisher mit Förderung) wie von der Gde. gewünscht schließen die Vertreter der Abt. 6 aus gesetzlichen Gründen aus. Seitens der Gde. ist eine Entscheidung darüber bis spätestens 31.8.2024 dem Land mitzuteilen. Für den Erhalt der Förderung ist allerdings eine Mindeststärke von 13 Kinder notwendig (für die Kita bisher 10). Eine Unterschreitung der Mindeststärke kann 2 Jahre lang auf Antrag für den KG Pisweg genehmigt werden. In der Folge sind dann 13 Kinder für die Förderung erforderlich (Austausch von Kindern zwischen den KG Gurk und Pisweg muss dann bei Unterschreitung überlegt werden). Dies wird insofern dann zusätzlich nötig, da die Gruppengröße im Kindergarten Gurk schrittweise gesetzlich von derzeit 24 auf 20 Kinder reduziert werden muss.

Mit der Schaffung der alterserweiterten Kindergartengruppe in Pisweg kann in der Gde. Gurk auch zukünftig eine gewisse Anzahl an Kindergartenplätzen für Kinder unter 3 Jahren angeboten werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 24.04.2024 zu Punkt 8 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle der Änderung, mit der die Kindertagesstätte Pisweg (eine Gruppe), gem. Vorschlag des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt 6 – Bildung und Sport UA Elementarbildung, ab 1.9.2024 als alterserweiterte Kindergartengruppe für Kinder im Alter von 1-6 Jahren geführt wird, die Zustimmung erteilen. Die Änderung wird damit begründet, dass die derzeitige Form der Kita in Pisweg nicht mehr den Förderrichtlinien des derzeit gültigen Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes entspricht. Für eine Förderung sind 13 Kinder notwendig (bisher 10). Eine Unterschreitung der Mindestkinderanzahl wurde von der Abt. 6 für zwei

Kindergartenjahre, gerechnet ab 1.9.2024, genehmigt.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

9. Punkt der Tagesordnung:

Kindergärten Gurk und Pisweg – Trägervereinbarung mit St. Hemma - Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

Gemäß den Bestimmungen des § 19a Abs. 1 des neuen Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass jedem Kind in der Gemeinde (Hauptwohnsitz) ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahres ein Platz innerhalb einer Kita oder Kindergarten (auch außerhalb der Gemeinde möglich) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens 4 Tagen zur Verfügung steht. Einen Rechtsanspruch darauf gibt es jedoch nicht. Für Kinder im KG – Pflichtjahr jedoch schon.

Zur leichteren Umsetzung des oa. Gesetzes wurden vom Ktn. Gemeindebund neue Vorlagen für Trägervereinbarungen erstellt. Eine neue Trägervereinbarung ist auch deshalb von Vorteil, um bei der Beantragung der neuen Landesförderung das Optimum für die einzelnen Kindergärten ausnützen zu können. Zusätzlich hat unser Träger, (Caritas Kärnten) mitgeteilt, dass Ende 2023 für die Führung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen von Kindern eine Stiftung (St. Hemma Stiftung) gegründet wurde und daher diese zukünftig als Träger / Betreiber von Betreuungseinrichtungen für Kinder in der Diözese Gurk auftreten wird (=Rechtsnachfolger der Caritas).

Ein entsprechender dem neuen Gesetz angepasster Vertragsentwurf (Basisentwurf wurde vom Ktn. Gemeindebund erstellt und von der St. Hemma-Stiftung adaptiert) liegt vor.

Eckpunkte des Vertragsentwurfs:

Vertragsgegenstand ist der Betrieb der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

- Kindergarten Gurk (Dr. – Schnerich-Straße 8) und
- Kindergarten Pisweg (Pisweg 8)

mit jeweils 1 Kindergartengruppe (gilt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung – eine Erweiterung bzw. Reduktion ist immer nach Bedarf einvernehmlich zwischen Träger und Gemeinde möglich).

Weiters:

- Ein Kuratorium zur Wahrung der Interessen der Gemeinde und des Trägers bleibt bestehen
- In der Vereinbarung wird der Träger verpflichtet, die Förder- und Betriebsvoraussetzungen des Landes einzuhalten und die Förderungen auch rechtzeitig anzusuchen (sonst keine Abgangsdeckung der Gde.).
- Die Gde. übernimmt keine Abgangsdeckung für eine kollektivvertragliche Abweichung von der vom Land Kärnten verordneten Mindestentlohnung
- Overheadkosten werden im Ausmaß von 7 % des Aufwandes für Personal verrechnet
- Die Beschaffung von päd. Bildungsmitteln (auch Spiel und Verbrauchsmaterial) erfolgt durch den Träger
- Der Träger verpflichtet sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Notwendige Anschaffungen und Investitionen bedürfen einer Absprache mit bzw. nur mit Zustimmung der Gde. Jedenfalls aber Gegenstände

die den Wert von geringfügigen Wirtschaftsgütern übersteigen. Rücklagen sind jedenfalls für den Betrieb zu verwenden

- Es werden keine Elternbeiträge eingehoben, ausgenommen jene Entgelte die in der VO der Landesregierung (Zusatzleistungsverordnung) angeführt sind (zB. Essen). Der Träger hat diese einzuheben
- Regelungen über die Vergabe von Kindergartenplätzen (Hauptwohnsitzkinder der Gde. Gurk vorrangig)
- Die Gde. stellt Räume inkl. Ausstattung und Einrichtung zur Verfügung
- Ein Mietvertrag / Pachtvertrag liegt vor, kann übernommen werden – Stiftung Rechtsnachfolger
- Gde. übernimmt Betriebsabgang nach Vorgaben des K-KBBG
- Es sind Bestimmungen über die Budgetvorlage und Abrechnung enthalten

Die Vereinbarung würde mit 1.9.2024 in Kraft treten und soll auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Eine Vertragskündigung von beiden Seiten wäre unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten ohne Angabe von Gründen möglich. Zusätzlich gibt es Kündigungsgründe, welche mit sofortiger Wirkung gelten (zB. Vertrag wird nicht erfüllt).

Die St. Hemma-Stiftung optiert nicht in die Umsatzsteuerpflicht. Lt. Mitteilung der Stiftung soll diese Variante auch für die Gde. im regulären Betrieb die günstigere sein (nur bei großen Investitionen ist eine Umsatzsteuerpflicht von Vorteil), da von den Elternbeiträgen seitens des Landes keine USt. abgeliefert werden muss. Die Stiftung bestätigt auch, dass sie gem. den Bestimmungen der §§ 35 und 38 (BAO) gemeinnützig ist und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Es wird daher empfohlen, dass auch die Gemeinde nicht in die Umsatzsteuerpflicht optiert.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 24.04.2024 zu Punkt 9 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf, mit der die St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche der Diözese Gurk, Sandwirtgasse 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (Rechtsnachfolger der Caritas Kärnten) mit dem Betrieb bzw. der Betriebsführung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen des Kindergartens Gurk und Pisweg als Träger beauftragt wird, die Zustimmung erteilen.

Der Vereinbarungsentwurf, der den Betrieb und die Betriebsführung genau regelt, wurde vom Kärntner Gemeindebund als Basisentwurf erstellt und von der St. Hemma – Stiftung für die Betreuungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Gurk angepasst. Die Vereinbarung dient sowohl zur besseren Umsetzung des derzeit geltenden Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes als auch dafür, um die neuen Landesfördermittel optimal ausnützen zu können. Zur Wahrung der Interessen der Gemeinde und des Trägers soll gem. Vereinbarungsentwurf wieder ein Kuratorium, wie bisher, eingerichtet werden.

Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben des K-KBBG idgF, der dazu ergangenen Verordnung und der in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen durch den Träger, insbesondere der Verpflichtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung, die Deckung des Betriebsabganges zu übernehmen. Eine Optierung zur Umsatzsteuerpflicht soll vorerst nicht erfolgen (Änderung nur bei unbedingter Notwendigkeit).

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

10. Punkt der Tagesordnung:

Freibad Gurk - Badtarife 2024

Die Badtarife des Freibades Gurk wurden das letzte Mal im Jahr 2016 erhöht. Die damalige Erhöhung betrug 5 %. Die Indexerhöhung seit der letzten Erhöhung, bis Jänner 2024 beträgt ca. 30 %. Unter Annahme auf Basis der verkauften Eintrittskarten 2023 hätte eine Erhöhung der Eintrittspreise in der Höhe der Indexsteigerung ca. € 2.000,-- Brutto (inkl. 13 % MwSt) an Mehreinnahmen zur Folge. Grundsätzlich wäre es aus verwaltungsökonomischen Gründen vorteilhaft die Tarife auf 50 Cent genau zu bestimmen und den bisher festgelegten Eintrittstarif ab 16.00 Uhr zu streichen (= freier Eintritt ab 16.00 Uhr).

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 24.04.2024 zu Punkt 10 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle die Eintrittspreise und Benützungsgebühren im Freibad Gurk für das Jahr 2024 gemäß der Beilage, unverändert gegenüber 2023 (ausgenommen betragsmäßige Anpassungen auf 50 Cent genau), beschließen. Der bisher festgelegte ermäßigte Eintrittstarif ab 16:00 Uhr soll aus verwaltungsökonomischen Gründen gestrichen und durch einen freien Eintritt ersetzt werden.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

11. Punkt der Tagesordnung:

Kelag AG – Erneuerung Stromliefervertrag ab 2025

Ende März haben Mitarbeiter der Kelag AG bezüglich der Erneuerung des Stromliefervertrages beim Gemeindeamt Gurk vorgesprochen. Der derzeitige Stromliefervertrag läuft mit 31.12.2024 aus. Die Marktgemeinde Gurk hat ab sofort die Möglichkeit ein Stromlieferkontingent mittels eines Neuvertrages über die Kelag für die nächsten 3 Jahre (2025 - 2027) zum tagesaktuellen Preis anzukaufen. Die Preisbasis bildet der am Terminmarkt für das betreffende Jahr aktuell gültige Preis.

Der derzeitige Tarif (Stromdurchschnittspreis für die Jahre 2022 - 2024) beträgt 7,6 ct /kWh. Der tagesaktuelle Preis zum Zeitpunkt der GV- Sitzung betrug 10,213 ct/kWh netto als Durchschnittspreis für die nächsten 3 Jahre. Der GV war einstimmig der Meinung zu diesem Preis den Neuvertrag abzuschließen. Der Auftragswert bei einem kWh. – Jahresverbrauch der Marktgemeinde Gurk würde demnach ca. € 20.500,-- pro Jahr betragen.

Daten alt: Stromliefervertrag „Kommunalmodell 2022-2024“ von der Kelag – Kärnten Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Stromdurchschnittspreis von 7,6 ct/kWh für die Jahre 2022 – 2024. Jährlicher Auftragswert von ca. € 15.200,-- bei einem Jahresverbrauch von ca. 200.000,-- kWh.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 24.04.2024 zu Punkt 11 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Stromliefervertrag von der Kelag – Kärnten Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, 9020 Klagenfurt mit einem Stromdurchschnittspreis von

10,213 ct/kWh für die Jahre 2025-2027 die Zustimmung erteilen. Das ist ein jährlicher Auftragswert von ca. € 20.500,- bei einem Jahresverbrauch von ca. 200.000,-kWh. Der derzeit gültige Vertrag läuft mit 31.12.2024 aus.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

12. Punkt der Tagesordnung:
Kärntner Bau-Übertragungsverordnung

Mit Beschluss der Kärntner Landesregierung vom 18.12.2012 wurden die Kärntner Gemeinden ersucht von der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung gem. Art. 118 Abs. 7 B-VG Gebrauch zu machen, die örtliche Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerberechtigten Genehmigung bedürfen und bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, auf die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen. Begründet wird die Übertragung vor allem damit, dass Verfahren mit der Übertragung vereinheitlicht und somit verkürzt werden. Seitens der Marktgemeinde Gurk wurde seither immer ein diesbezüglicher Beschluss gefasst (zuletzt im November 2021). Da die derzeit gültige Verordnung wieder neu zu beschließen ist, müssen Gemeinden wieder einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung der Übertragung mittels GR – Beschluss machen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 24.04.2024 zu Punkt 12 der Tagesordnung den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle den Beschluss fassen, dass entsprechend der derzeit gültigen „Kärntner Bau-Übertragungsverordnung“ der Kärntner Landesregierung wieder eine diesbezügliche Verordnung der Kärntner Landesregierung erlassen wird, wonach die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei der Marktgemeinde Gurk betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie für bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, auf die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan übertragen werden.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

13. Punkt der Tagesordnung:


Personalangelegenheiten

Personalangelegenheiten sind nicht in der öffentlichen Sitzung zu behandeln. Zu diesem Tagesordnungspunkt wird eine eigene Niederschrift verfasst.


Ende der Sitzung: 19:40 Uhr



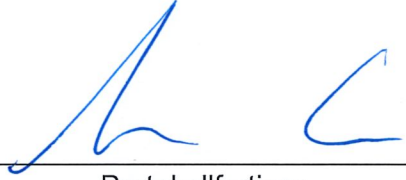
Bürgermeister



Amtsleiter



Schiffführer



Protokollfertiger



Protokollfertiger

Projekt: **Gurk, Marktgemeinde Gurk, HW-Schutz – BT02**

WERKVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

**Marktgemeinde Gurk
Dr. Schnerich Straße 12
9342 Gurk**

als Auftraggeber (AG) einerseits und der

**Flussbau iC GmbH
10. Oktober Straße 23
9500 Villach**

als Auftragnehmer (AN) andererseits.

1. Grundlagen - Auftrag - Honorar

Auf Grundlage des Zusatzangebotes vom 24.04.2023 übernimmt der Auftragnehmer den

**Zusatzaufwand für die Bauausführungsplanung, Statik,
inkl. örtlicher Bauaufsicht und BauKG für BT02
für das HWS Projekt „Gurk, Marktgemeinde Gurk, HW-
Schutz“**

zu den angeführten Bearbeitungskosten von

EURO 134.259,54 (brutto)

Der Leistungsumfang umfasst die im Zusatzangebot angegebenen Leistungen. Das Zusatzangebot bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

Die entsprechenden Berichte und Karten des Projektes ergehen an den Auftraggeber in textlicher und planlicher Form in dreifacher Ausfertigung, wobei der Textteil sowie der Planteil gefaltet im Format A4 abgegeben wird. Weiters sind sämtliche Daten dem Auftragnehmer in digitaler Form zu übergeben.

Die Kosten für weitere analoge Projektsaufbereitungen bzw. die Nebenkosten werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Diesbezüglich ist seitens des AG der genaue Umfang angegeben. Sofern im Zusatzangebot keine Angaben über die Vervielfältigungskosten enthalten sind, sind die amtlich geltenden Kostensätze in Rechnung zu stellen bzw. ist der Kostennachweis für die Vervielfältigung zu erbringen.

2. Vertragsunterlagen:

Als Vertragsunterlagen nach dem Werkvertrag gelten hintereinander:

- a) das sachlich und rechnerisch überprüfte Zusatzangebot vom 24.04.2023
- b) Technische Richtlinien zum WBFG, RIWA-T idgF
- c) die einschlägigen Bestimmungen des ABGB

3. Zeitplan und Leistungsfristen:

Der AN hat seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass dem AG keine Nachteile durch verspätete Vorlage/Einreichung von Unterlagen entstehen.

Planungsbeginn: mit Vertragsunterzeichnung

Folgende Zwischentermine gelten als pönalisiert:

- Vorlage der geprüften Ausführungsunterlagen: 30.05.2024
- Vorlage der geprüften Ausschreibungsunterlagen: 13.06.2024
- Veröffentlichung der Ausschreibung: 27.06.2024

Folgende Zwischentermine gelten nicht als pönalisiert:

- Geplanter Baubeginn: 09/2024
- Geplantes Bauende: 12/2026
- Geplanter Projektabschluss: 1,5 a nach Fertigstellungsmeldung

Der AN hat die Erbringung der Leistungen mit der Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt zu koordinieren.

Allfällige größere Terminverzögerungen sind dem Projektkoordinator bzw. der Unterabteilung Klagenfurt vorzeitig zu melden.

Bei Überschreitung der Leistungsfrist kommt Punkt 15 der „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ zur Anwendung.

4. Vorhandene Unterlagen:

Vorprojektierungen (Gewässerentwicklungskonzept Gurk, Gefahrenzonenplan Gurk, Detailprojekt HWS Gurk, Ausführungsplanung BT01), Fotodokumentation, Kataster

5. Überwachung:

Das Projekt unterliegt der staatlichen Aufsicht durch die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie dem zuständigen Bundesministerium (BML).

6. Rechnungslegungen und Zahlungen:

Die Verrechnung erfolgt gemäß dem überprüften Zusatzangebot nach tatsächlich erbrachten Leistungen. Der Nachweis erfolgt mit Vorlage der Planungsunterlagen und Auflistung der tatsächlich erbrachten Leistungen, wobei der im Zusatzangebot angeführte Leistungsumfang mit der Angebotssumme als verrechenbare Obergrenze gilt. Nur die Änderung der Zeitgrundgebühr bewirkt eine Änderung des Honorars (Preisgleitung).

Bei der Rechnungslegung ist anzugeben:

- Durchführungszeitraum (Datum),
- gültige Zeitgrundgebühr (Preisgleitung sowie entsprechende Nachweise)
- Leistungsfaktor und Leistungsbeschreibung / Leistungsgruppe
- bisherige Teilrechnungen
- UID-Nr. vom AN und AG

Der Leistungsumfang ist entsprechend der Leistungsbeschreibung des zugrundeliegenden Zusatzangebotes aufzulisten.

Es ist jeweils der gesamte Leistungsumfang anzuführen, bisher vorgelegte Teilrechnungen sind von der Gesamtleistung in Abzug zu bringen.

Für allfällige über das Zusatzangebot hinausgehende Leistungen bzw. deren Kosten muss zuvor eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers eingeholt werden.

Teilrechnungen können entsprechend dem Arbeits- u. Planungsfortschritt im Einvernehmen mit der Unterabteilung Klagenfurt gelegt werden.

Sowohl die Abschlagsrechnungen als auch die Schlussrechnung sind auf den AG auszustellen und an folgende Adresse zu senden:

Amt der Kärntner Landesregierung
 Abt. 12 – Wasserwirtschaft
 Unterabteilung Klagenfurt
 Flatschacher Straße 70
 9021 Klagenfurt am Wörthersee

7. Haftung des Auftragnehmers:

Der Auftragnehmer hat seine vertraglichen Leistungen nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen einer gewissenhaften Geschäftsführung zu erfüllen.

Für die Einhaltung aller auf das Projekt anzuwendenden Vorschriften hat der Auftragnehmer im Rahmen seines Leistungsumfanges Sorge zu tragen.

Im Rahmen der Gewährleistung und bei Schadensersatzansprüchen haftet der AN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

8. Verstöße:

Im Falle mehrmaliger Verstöße des Auftragnehmers gegen diesen Vertrag oder wiederholter mangelhafter Arbeiten ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

9. Streitigkeiten:

Bei Streitigkeiten unterwerfen sich beide Vertragsteile dem Spruch des Bezirksgerichtes Klagenfurt.

Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

10. Vergabe an Dritte:

Werden wesentliche Teile der Leistung nach diesem Werkvertrag von Dritten erbracht, ist hierfür vor Leistungserbringung die ausdrückliche Zustimmung des AG einzuholen.

11. Vertragsbestandteile:

Die beigehefteten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, sowie das Zusatzangebot vom 24.04.2023 bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages.

Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Vertrag, danach das Zusatzangebot, sodann die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“.

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt der Auftragnehmer gleichzeitig, die angeführten Vertragsbestandteile übernommen und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

12. Ausfertigung des Werkvertrages:

Dieser Vertrag wird in drei Exemplaren gefertigt und wie folgt verteilt:

1. Auftraggeber: **Marktgemeinde Gurk**
Dr. Schnerich Straße 12
9342 Gurk
2. Auftragnehmer: **flussbau iC GmbH**
10. Oktober Straße 23
9500 Villach
3. Wasserbau-Kärnten:
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 12 - Wasserwirtschaft
Unterabteilung Klagenfurt
Flatschacher Straße 70
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Für den Auftraggeber:

Wasserbau-Kärnten:

.....
Ing. Manuel Weißenbacher (Projektleitung)

Marktgemeinde Gurk:

Der Bürgermeister

Mitglied des Gemeindevorstandes

.....
Mitglied des Gemeinderates

Für den Auftragnehmer:

flussbau iC GmbH:

.....
(Ort und Datum)

.....

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Schriftlichkeit

Verbindlich für beide Vertragspartner ist nur, was schriftlich vereinbart ist (gem. ABGB idgF). Auch Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

2. Verschwiegenheitspflichten und Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, insbesondere zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Auftrages erlangten Kenntnisse, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Überdies verpflichtet sich der Auftragnehmer bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für den Fall, dass er sich zur Erbringung seiner Werkleistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch allen anderen von ihm zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen zu überbinden und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die zur Geheimhaltung ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

3. Benachrichtigungspflichten

Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsmäßige Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

4. Zusätzliche Leistungen

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so hat der Auftragnehmer vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

5. Mängel

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung des Werkes die Beseitigung allfälliger Mängel über Aufforderung des Auftraggebers ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist vorzunehmen.

Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist auch die Ergänzung mangelhaft, gilt folgendes:

- a) Ist das Werk dadurch für den Auftraggeber unbrauchbar und kann es auch nicht durch einen Dritten verbessert werden, verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf das Auftragsentgelt. Bereits empfangene Beträge hat der Auftragnehmer zuzüglich 4 v.H. p.a. über dem am Tage der Wandlung geltenden Basiszinssatz liegender Zinsen, vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.
- b) Ist eine Verbesserung des Werks durch einen Dritten möglich, hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen aufgelaufenen Verbesserungskosten bis zur Höhe des mit dem Auftragnehmer gemäß Werkvertrag vereinbarten Auftragsentgeltes.

- c) Ist das Werk für den Auftraggeber nicht unbrauchbar, aber in seinem Wert gemindert und ist eine Verbesserung durch einen Dritten nicht möglich, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Minderung des Auftragsentgeltes.

Die Ansprüche nach lit. a) bis c) können bei sonstigem Ausschluss nur binnen 6 Monaten nach Ablauf der gesetzten Verbesserungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Wurde keine bestimmte Verbesserungsfrist gesetzt, endet die Verbesserungsfrist 1 (ein) Jahr nach Absendung (Datum des Poststempels) der Aufforderung zur Mängelbeseitigung.

6. Dienst- und Subwerkverträge / Vergabe an Dritte:

Werden vom Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat er als Arbeitgeber oder Werkbesteller zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in seinem Namen und auf seine Rechnung abzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Subwerkverträge über fachliche Tätigkeiten innerhalb des Auftrages bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.

7. Nutzungsrechte

Das Recht, das vereinbarte Werk und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art auch immer zu nutzen - dazu gehört insbesondere auch das Recht der Weitergabe an Dritte -, steht ausschließlich dem Auftraggeber zu.

Publikationen der Ergebnisse können im Einvernehmen mit dem AG erfolgen.

Der Auftraggeber hat nach Bezahlung des vereinbarten Honorars über sein Verlangen Anspruch auf Überlassung von Mutterpausen bzw. digitalen Datenträgern aller ausgeführten Projektpläne und projektsrelevanter Schriftstücke.

8. Erfindungen

Führt die Arbeit am vereinbarten Werk zu einer neuen Erfindung des Auftragnehmers, die patent- oder lizenzfähig ist, hat der Auftragnehmer hievon unverzüglich den Auftraggeber zu verständigen und - dessen Einverständnis vorausgesetzt - das Patent anzumelden sowie sein Recht aus der Anmeldung dem Auftraggeber zu übertragen.

9. Zessionen udgl.

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem Auftraggeber gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger des Auftragnehmers erfolgen daher nicht.

10. Stornierung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag jederzeit zu stornieren. Liegt ein Rücktrittsgrund gemäß Z 11 nicht vor, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer jedoch in diesem Fall die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand des Auftragnehmers entsprechenden Teil des Honorars sowie eine Stornogebühr von 10 v.H. des auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Honorarteiles zu bezahlen.

11. Rücktritt

Der Auftraggeber ist berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten,

- a) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht kann unbefristet bis zur Beendigung der Leistung geltend gemacht werden;
- b) wenn der Auftragnehmer mit dem vereinbarten Werk in Verzug gerät; ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist der Auftragnehmer nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistung oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden, es sei denn, die bereits erbrachten Teilleistungen sind für den Auftraggeber gänzlich oder nahezu ohne Wert. Die Rücktrittserklärung hat in jedem Fall eine angemessene Nachfristsetzung zu enthalten und bleibt nur rechtswirksam, wenn der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Nachfrist die rückständige Leistung (Teilleistung) nicht erbracht hat;
- c) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat;
- d) wenn der Auftragnehmer ohne die gemäß Z 6 erforderliche Zustimmung des Auftraggebers einen Subwerkvertrag schließt;
- e) wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Auftraggebers, das mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für dieses oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
- f) wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Verschwiegenheitspflichten gemäß Z 2 verletzt;
- g) wenn der Auftragnehmer - sind es mehrere, auch nur einer von ihnen - stirbt oder die Eigenberechtigung verliert.

Erklärt der Auftraggeber nach den vorstehenden Bestimmungen seinen Rücktritt vom Vertrag, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Auftragsentgelt, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat; das freie Wahlrecht des Auftraggebers gemäß lit g) bleibt unberührt, sodass im Fall eines Gesamtrücktrittes der Anspruch auf das Auftragsentgelt, jedenfalls zu Gänze entfällt. Soweit ein Anspruch auf das Auftragsentgelt nicht besteht, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 v.H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. rückzuerstatten.

Im Falle eines Rücktrittes gemäß lit. g) und soweit den Auftragnehmer am Eintritt der übrigen Rücktrittsgründe ein Verschulden trifft, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch die durch eine allfällige Weitervergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenen Mehrkosten zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalisierten Schadenersatzbetrag Deckung finden.

12. Mehrere Auftragnehmer

Sofern mehrere Auftragnehmer vorhanden sind, haften diese dem Auftraggeber für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

13. Haftung des Auftragnehmers:

Der Auftragnehmer hat seine vertraglichen Leistungen nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen einer gewissenhaften Geschäftsführung zu erfüllen. Für die Einhaltung aller auf das Planungsvorhaben anzuwendenden Vorschriften hat der Auftragnehmer im Rahmen seines Leistungsumfanges Sorge zu tragen.

14. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen hergestellt, von denen jeweils eine bei den Vertragspartnern verbleibt.

15. Überschreitung der Leistungsfrist:

Sofern im besonderen Vertragsteil nichts Abweichendes bedungen ist, hat der Auftragnehmer für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 1 ‰ des Auftragsentgeltes als Vertragsstrafe zu bezahlen.

Die Gesamthöhe der Pönale ist mit 10 % des Brutto-Auftragsentgeltes begrenzt.

Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Die Vertragsstrafe ist für den Zeitraum der Überschreitung der Leistungsfrist bis zur vollständigen Beendigung der Leistung zu berechnen; falls jedoch der Vertrag vorher durch Rücktritt aufgelöst wird und die Umstände, die um Rücktritt geführt haben, auf Seite des Auftragnehmers liegen, ist die Vertragsstrafe – unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen – nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den Vertragspartner zu berechnen. Ist eine Vertragsstrafe nicht nach Tagen festgesetzt, sondern nach Wochen oder Monaten, gilt bei der Berechnung ein Kalendertag als 1/7 Woche bzw. 1/30 Monat.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Gurk
Dr.-Schnerich-Straße 12
9342 Gurk

in der Folge „Gemeinde“ genannt, einerseits

und

St. Hemma-Stiftung
für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk
Sandwirtgasse 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee

in der Folge „Träger“ genannt, andererseits

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:

Kindergarten Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 8, 9342 Gurk
Kindergarten Pisweg, Pisweg 8, 9342 Gurk

wie folgt:

1. Präambel

Gemäß § 19a Abs.1 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F., K-KBBG, hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahres ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifende Angebote) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht.

Im Sinne des § 19a Abs. 2 K-KBBG i.d.g.F. können Gemeinden in Entsprechung dieses Versorgungsauftrages private Anbieter als Träger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen durch schriftliche Vereinbarung heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG i.d.g.F. dar.

Nachstehende Vereinbarung dient dazu, die Betriebsführung durch natürliche oder juristische Personen schriftlich zu regeln, wobei Voraussetzung für diese Vereinbarung der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers gem. §§ 34ff der Bundesabgabenordnung ist. Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit ist vom Träger spätestens zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung vorzulegen. Die Nichtvorlage der Bestätigung über die Gemeinnützigkeit führt zum Verlust der Landesförderung und berechtigt die Gemeinde zu einer fristlosen Auflösung der vorliegenden Vereinbarung.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung(en)

- Kindergarten Gurk
- Kindergarten Pisweg

in der Marktgemeinde Gurk durch die St. Hemma-Stiftung für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in der Diözese Gurk.

2.2. Die Betriebsführung umfasst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung den Betrieb von:

- 1 Kindergartengruppe am Standort Dr.-Schnerich-Straße 8, 9342 Gurk
- 1 Kindergartengruppe am Standort Pisweg 8, 9342 Gurk

2.3. Die Erweiterung oder Reduktion von Gruppen der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und 2.2 angeführten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgt nach Bedarf und einvernehmlich zwischen dem Träger und der Gemeinde.

2.4. Die Wochen- und Jahresöffnungszeiten werden im Rahmen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung in Abstimmung mit der Gemeinde jährlich festgelegt.

-
- 2.5. Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung ist einvernehmlich zwischen der Gemeinde und dem Träger zu verfassen.

3. Kuratorium

- 3.1. Zur Wahrung der Interessen der Gemeinde und des Trägers wird ein Kuratorium geschaffen, das sich aus drei Vertretern der Gemeinde und aus drei Vertretern des Trägers zusammensetzt. Die Vertreter bestimmt die jeweilige Partei selbst.
- 3.2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Kuratoriumsvorsitzenden. Dieser beruft die Sitzungen ein und leitet diese.
- 3.3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.
- 3.4. Das Kuratorium hat gemäß Pkt. 2.4 jährlich die Wochen- und Jahresöffnungszeiten zu beschließen, sowie gemäß Pkt. 2.5 die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung zu genehmigen. Das Kuratorium hat volles Einsichtsrecht in die Gebarung der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und 2.2 angeführten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und hat den jährlichen Voranschlag und den Rechnungsabschluss zu genehmigen.

4. Rechte und Pflichten des Trägers

- 4.1. Der Träger ist als Dienstgeber für die Anstellung des pädagogischen Personals samt Mindestentlohnung gemäß § 36 Abs. 2 lit. f K-KBBG i.d.g.F. in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 25. 4. 2023, LGBl. Nr. 34, Zl. 06-ET4-43/2-2023, mit der Bestimmung über die Mindestentlohnung des im Kindergarten oder der Kindertagesstätte beschäftigten Personals erlassen wurden, verpflichtet. Vordienstzeiten sind dabei entsprechend den zur Anwendung gelangenden kollektivvertraglichen Bestimmungen zu berücksichtigen.
- 4.2. Im Geltungsbereich eines für das pädagogische Personal wirksamen Kollektivvertrages, der eine höhere Mindestentlohnung als unter Punkt 4. 1. vorsieht, hat die Mindestentlohnung gemäß den Bestimmungen dieses Kollektivvertrages zu erfolgen. Gegenständlich wird im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung die Dienst- und Besoldungsordnung für die kirchlichen Kindergruppen, Kinderkrippen, Kindergärten/Sonderkindergärten und Horte/Sonderhorte in der Diözese Gurk-Klagenfurt bzw. die Dienst- und Besoldungsordnung für pädagogische Fachkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Diözese Gurk durch den Träger zur Anwendung gebracht.
- 4.3. Eine freiwillige, über den Mindestlohn gem. Pkt. 4.1. oder Pkt. 4.2. hinausgehende Entlohnung durch den Träger, wird von der Gemeinde im Zuge der Betriebsabgangsdeckung nicht übernommen.
- 4.4. Die Anstellung des pädagogischen Personals hat den Erfordernissen gemäß § 11 K-KBBG i.d.g.F. sowie des 3. Abschnittes des 2. Teiles des K-KBBG i.d.g.F. zu entsprechen.

-
- 4.5. Der Träger ist für die Auswahl, Anstellung sowie Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals verantwortlich. Bei Verhinderung des Stammpersonals hat der Träger entsprechendes Ersatzpersonal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bereitzustellen. Im Zuge der Betriebsabgangsdeckung werden die Kosten des Ersatzpersonals übernommen.
 - 4.6. Der Betriebsabgang, der sich aus der Beschäftigung von Personal über das in § 11 des K-KBBG i.d.g.F. normierte Mindestmaß hinaus ergibt, wird, mit Ausnahme der unter Punkt 4.5. genannten Personalkosten, seitens der Gemeinde nicht gedeckt.
 - 4.7. Overheadkosten, das sind solche für Personalverrechnung, Förderabrechnung, Personalrecruiting, pädagogische Begleitung, wirtschaftliche Leitung, Buchhaltung, Controlling, Regionalleitung, Facility Management, Miete, Betriebskosten und Fuhrpark der Zentrale, Kosten für Rechts- und Steuerberatung und ähnliches werden im Ausmaß von 7 % des Aufwandes für Personal in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung anerkannt.
 - 4.8. Die jeweilige unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannte vom Träger geführte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Kärntner Landesregierung. Der Träger ist für den organisatorischen Ablauf, die wirtschaftliche Gebarung der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verantwortlich. Darüber hinaus ist der Träger für die Beschaffung der pädagogischen Bildungsmittel und des Spiel- und Verbrauchsmaterials verantwortlich.
 - 4.9. Der Träger verpflichtet sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Betreffend erforderliche Investitionen und Anschaffungen bedarf es individueller Regelungen zwischen der Gemeinde und dem Träger. Insoweit sind unbedingt erforderliche Investitionen und Anschaffungen nur mit der Zustimmung der Gemeinde zulässig. Dies betrifft jedenfalls alle Gegenstände, die den Wert von Geringwertigen Wirtschaftsgütern gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F., EStG, bzw. eine an dessen Stelle tretende Bestimmung übersteigen, sofern dies innerhalb des Betriebsabgangs abgedeckt werden soll. Rücklagen sind ausschließlich für den laufenden Betrieb der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder für betriebsnotwendige Investitionen zu verwenden. Die Verwendung von Rücklagen für andere, als die genannten Zwecke, ist unzulässig.
 - 4.10. Der Träger verpflichtet sich, kein Entgelt für den Besuch der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzuheben. Ausgenommen sind lediglich Entgelte, die in der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 31. 3. 2023, ausgegeben am 25. 4. 2023, LGBl. Nr. 35, Zl. 06-ET4/2-2023 (Kärntner Zusatzleistungenverordnung), genannt sind.
 - 4.11. Der Träger verpflichtet sich, die in § 36 Abs. 5 K-KBBG i.d.g.F. in Verbindung mit der Kärntner Zusatzleistungenverordnung, genannten Entgelte, sofern und soweit diese anfallen, einzuheben.
 - 4.12. Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach Maßgabe der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung. Nicht in der Marktgemeinde Gurk hauptwohnsitzgemeldete Kinder

dürfen im Fall einer Neuaufnahme ab dem Kindergartenjahr 2024/25 nur in Abstimmung mit der Marktgemeinde Gurk aufgenommen werden. Ein sich aus der ungerechtfertigten Aufnahme eines Kindes, welches nicht mit Hauptwohnsitz in Marktgemeinde Gurk gemeldet ist, ergebender Betriebsabgang, wird seitens der Gemeinde nicht übernommen.

- 4.13. Der Träger verpflichtet sich, die entsprechenden Förderungen gem. dem K-KBBG i.d.g.F. zeitgerecht zu beantragen und widmungsgemäß zu verwenden sowie alle diesbezüglichen Fördervoraussetzungen und Auflagen zu erfüllen
- 4.14. Der Träger verpflichtet sich, unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, die Gemeinde über freie Plätze je Gruppe in der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu informieren. Eine Ausnahme bildet der Monat September. Hier ist die Meldung bis 30. September an die Gemeinde zu erstatten. Eine unterlassene oder verspätete Meldung führt zur Schadensersatzpflicht des Trägers in Höhe des entsprechenden Elternbeitragsersatzes im Sinne des § 37 des K-KBBG i.d.g.F. gegenüber der Gemeinde.
- 4.15. Hält der Träger einen Platz in einer oder mehreren Gruppen frei, so hat er den Eltern, für deren Kind/er der Platz freigehalten wird, den bei Besetzung des Platzes gebührenden Elternbeitragsersatz im Sinne des § 37 des K-KBBG i.d.g.F. pro Platz in Rechnung zu stellen.
- 4.16. Betriebsabgänge, die sich aus der Nichtinanspruchnahme von Förderungen welcher Art auch immer ergeben, werden seitens der Gemeinde nicht gedeckt.

5. Rechte und Pflichten der Gemeinde

- 5.1. Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten inkl. Ausstattung und Einrichtung für die jeweilige in Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am jeweiligen Standort zur Verfügung. Ein allfälliger abgeschlossener Pachtvertrag bildet hierfür einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Gemeinde hat, in Abstimmung mit dem Träger, Sorge für die Beschaffung der Ausstattung und Einrichtung zu tragen.
- 5.2. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben des K-KBBG i.d.g.F., der dazu ergangenen Verordnungen und der in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen durch den Träger, die Deckung des Betriebsabganges der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu übernehmen.
- 5.3. Gemäß § 36 Abs. 3 lit. d K-KBBG i.d.g.F. hat die Gemeinde das Recht auf Verfügung über freie Plätze in der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wenn die Höchstzahl an Kindern in einer Gruppe gemäß § 10 K-KBBG i.d.g.F., nicht erreicht wird. Die Zuteilung von Kindern erfolgt in Abstimmung mit dem Träger.

6. Budget und Abrechnung

- 6.1. Der Träger übermittelt der Gemeinde unaufgefordert bis spätestens 15. Juni eines jeden Jahres ein Budget für die jeweilige unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannte Einrichtung in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder einer Gewinn-/Verlustrechnung inklusive textlicher Erläuterungen für das folgende Kinderbildungs- und -betreuungsjahr.
- 6.2. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Träger zur Deckung des Betriebsabganges der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung monatliche Akontozahlungen im Vorhinein bis spätestens 15. des laufenden Monats zu leisten. Die Höhe der Akontozahlungen ergibt sich aus dem auf den Monat umgerechneten budgetierten Betriebsabgang des betreffenden Jahres (siehe Pkt. 6.1.). Die Beträge werden auf die nächste Hunderterstelle aufgerundet.
- 6.3. Die Abrechnung für den gesamten Betrieb der jeweiligen unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für das jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungsjahr hat bis spätestens 31. März des Folgejahres zu erfolgen. Ein sich daraus ergebender Differenzbetrag zu den geleisteten Akontozahlungen der Gemeinde, ist im Falle einer Unterzahlung von der Gemeinde bzw. im Falle einer Überzahlung vom Träger innerhalb eines Monats nach erfolgter Überprüfung, spätestens bis 30. Juni des laufenden Jahres, auszugleichen.
- 6.4. Der Träger verpflichtet sich, alle für die Beurteilung der Abgangsdeckung relevanten Unterlagen, insbesondere Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen, Lohnkonten, Dienstpläne, Aufstellung der Zuwendungen Dritter u. ä. inklusive aller Belege zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- 6.5. Gegenständlich besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung keine Option zur Umsatzsteuerpflicht.
- 6.6. Tritt eine Änderung hinsichtlich der Option zur Umsatzsteuerpflicht oder der Verwendung der gemieteten/gepachteten Räumlichkeit ein, so ist dies unverzüglich der Gemeinde bekannt zu geben. Der Träger hat die Gemeinde für den Fall schadlos zu halten, dass eine nicht gemeldete Änderung oder eine verspätete Meldung dieses Umstandes einen Vermögensnachteil für die Gemeinde bewirken würde.

7. Geltungsdauer

- 7.1. Diese Vereinbarung tritt mit 1. September 2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die kirchenbehördliche Genehmigung durch das Bischöfliche Gurker Ordinariat. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Monatsletztten des Monats Februar eines jeden Kalenderjahres ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.
- 7.2. Dessen ungeachtet steht es den Vertragspartnern zu, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gröblich verletzt

werden, oder es sich um schwerwiegende Verstöße handelt, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn

- schwerwiegende Mängel in der Betriebsführung bzw. in der Abrechnung festgestellt werden;
- es zum Verlust der Landesförderung gemäß den Bestimmungen des K-KBBG i.d.g.F. kommt;
- eine Änderung hinsichtlich der steuerlichen Gegebenheiten des Trägers eintritt, welche einen vermögensrechtlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge hat;
- über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- eine rechtskräftige Untersagung des Betriebes einer unter Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 genannten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch das Amt der Kärntner Landesregierung vorliegt oder die Bewilligung aus einem sonstigen Grund wegfällt;
- die in dieser Vereinbarung genannten Leistungen vom Träger trotz vorhergehender schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer zu setzenden Frist erbracht werden;
- die Gemeinde mit ihren Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist;
- der Träger das Budget oder die Abrechnung trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung nicht vorlegt.

8. Gerichtsstand

- 8.1. Kommt keine Einigung betreffend den Betriebsabgang zustande, ist jedenfalls zuerst eine gütliche Einigung anzustreben.
- 8.2. Für sämtliche, diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsteile im Sinne des § 104 JN die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Klagenfurt am Wörthersee.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder gesetzeswidrig sein, verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich eine Vereinbarung zu treffen, die im Sinne und dem Zwecke der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.
- 9.2. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsteilen vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

9.3. Änderungen des K-KBBG i.d.g.F., die eine Anpassung des vorliegenden Vertrages notwendig machen, fließen in die vorliegende Vereinbarung ein, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

10. Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsteilen in einer Urschrift unterfertigt, die bei der Gemeinde verbleibt. Der Träger erhält eine Kopie.

11. Datenschutzinformation gemäß Datenschutz-Grundverordnung

Die von den Vertragsparteien bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses und soweit sie für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich sind, elektronisch verarbeitet. Eine Weitergabe dieser Daten an zuständige Stellen innerhalb der Marktgemeinde Gurk ist möglich. Ebenso die Überlassung der Daten aufgrund geltender Rechtsvorschriften an Prüforgane oder sonstige öffentlich-rechtliche Prüfungsinstitutionen. Die Daten werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen gespeichert. Die Vertragsparteien haben das Recht, Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, sowie die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, am XX.XX.2024

Für die Gemeinde:

Für den Träger:

.....
Titel, Vorname Nachname, Titel
(Funktion)

.....
Titel, Vorname Nachname, Titel
(Funktion)

.....
Titel, Vorname Nachname, Titel
(Funktion)

.....
Titel, Vorname Nachname, Titel
(Funktion)



FREIBAD DER MARKTGEMEINDE GURK

EINTRITTSPREISE UND BENÜTZUNGSGEBÜHREN 2024

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gurk hat in seiner Sitzung vom 24.04.2024 die Eintrittspreise und Benützungsgebühren für das Freibad Gurk für die Saison 2024 wie folgt festgesetzt:

TAGESKARTEN: (ab 16:00 EINTRITT FREI)

Erwachsene	€ 3,00
Lehrlinge und Studenten	€ 2,50
Kinder von 4 - 15 Jahren.....	€ 1,50

TAGESKARTEN 10er BLOCK:

Erwachsene	€ 24,00
Lehrlinge und Studenten	€ 20,00
Kinder von 4 - 15 Jahren.....	€ 13,00

TAGESKARTEN:

für Schulklassen mit Begleitperson (Lehrer)

je Schüler

je Schüler	€ 1,00
------------------	--------

für geschlossene Schwimmkurse und Wettkämpfe

je Person

je Person	€ 1,50
-----------------	--------

SAISONKARTEN (mit Namen):

Erwachsene	€ 51,00
Lehrlinge und Studenten	€ 35,00
Kinder von 4 - 15 Jahren.....	€ 26,00

KÄSTCHEN:..... € 1,00

KABINE..... € 2,00

Schlüsseinsatz für Kästchen und Kabine..... € 5,00

SONNENSCHIRM:..... € 2,00

Gurk, am 25.04.2024

Der Bürgermeister:



STROM- LIEFERVERTRAG ÖFFENTLICHE KUNDEN

Marktmodell mit Stichtagsbeschaffung

vereinbart zwischen

Marktgemeinde Gurk
Dr. Schnerich Straße 12
9342 Gurk
(im Folgenden „Kunde“ genannt)

und der

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt
(im Folgenden „Kelag“ genannt)

Vertriebspartnernummer: KG-GURK

Kundennummern: 138226

Anlagen: lt. beiliegendem Anlagenverzeichnis



1. VERTRAGSGEGENSTAND

Die Kelag beliefert den Kunden und der Kunde bezieht den gesamten Bedarf an elektrischer Energie für seine Anlage(n) lt. beiliegendem Anlagenverzeichnis, die auf Basis des vorliegenden Vertrages versorgt werden, zu den nachfolgend angeführten Energiepreisen und Vertragsbestimmungen.

2. PREISE

2.1 Energiepreise

Die in diesem Stromliefervertrag nachstehend angeführten Energiepreise basieren auf den tagesaktuellen Marktpreisen für elektrische Energie (beschafft und preislich fixiert in der österreichischen Regelzone APG) und sind daher als freibleibend zu betrachten.

104,96 €/MWh	01.01.2025 bis 31.12.2025
98,37 €/MWh	01.01.2026 bis 31.12.2026
89,29 €/MWh	01.01.2027 bis 31.12.2027

Die endgültigen Energiepreise für die jeweiligen Lieferzeiträume ergeben sich aus den mengengewichteten Energiepreisen des, seitens des Kunden entsprechend Punkt 2.2 rechtsgültig unterfertigten und zeitgerecht per E-Mail an die Kelag retournierten Bestellformulars (bzw. aufgrund gesonderter Bestellung(en), sofern die Bestellung in mehreren Tranchen bzw. nach Vertragsabschluss erfolgt).

Die Verrechnung kann vorbehaltlich der Zustimmung beider Vertragspartner zum mengengewichteten Durchschnittspreis über die Laufzeit erfolgen, sofern die gesamte Liefermenge für die gesamte Vertragslaufzeit gemeinsam beschafft wird.

Der Energiepreis enthält:

- **Arbeitspreis Energie**
- **Fixierte Vollversorgungskosten**
 - Kosten für Ausgleichsenergie – Clearingpreis 1
 - Kosten für Bilanzgruppenmitgliedschaft
 - Börsenfee
 - Kontrahenten Risiko
 - Strukturkosten

Der Energiepreis enthält nicht:

- **Weitere Vollversorgungskosten**
Folgende weitere Vollversorgungskosten sind im Energiepreis nicht enthalten, werden jedoch nach Beschaffungsende und vor Lieferbeginn für die jeweilige Lieferperiode von der Kelag mitgeteilt:
 - Kosten für Zusätzlichen Abrechnungsmechanismus (ZAM) ¹⁾
 - Kalkulatorische Mehrkosten für Ökostrom-Herkunftsnachweise gem. Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011 idgF) ²⁾
 - Kosten für Herkunftsnachweise (HKN) für erneuerbare Energie ³⁾
 - Clearinggebühr⁴⁾
 - Kosten für grenzüberschreitendes Engpassmanagement ⁵⁾



o Sonstige Kosten und Abgaben

Folgende Kosten sind im Energiepreis nicht enthalten und entsprechend den jeweils geltenden Gesetzen, Verordnungen bzw. den Festlegungen des Netzbetreibers oder sonstiger Marktteilnehmer vom Kunden zusätzlich zu entrichten:

- Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
- Entgelt für Messleistungen
- Entgelt für Blindstrom
- Erneuerbaren-Förderpauschale
- Erneuerbaren-Förderbeitrag
- KWK-Pauschale
- Gebrauchsabgabe/Benützungabgabe
- Elektrizitätsabgabe
- Kosten gemäß Punkt 3

¹⁾ Als Entgelt für den zusätzlichen Abrechnungsmechanismus (ZAM) wird ein vorläufiger Betrag von netto 0,50 €/MWh für den Lieferzeitraum für die bezogene Liefermenge (Istbezugsmenge) vereinbart. Nach Ablauf des jeweiligen Lieferzeitraumes ist die Kelag zur Aufrollung der tatsächlichen Mehr-/Zusatzkosten für den zusätzlichen Abrechnungsmechanismus (ZAM) berechtigt. Auf eine Verzinsung der Nachzahlungen wird gegenseitig verzichtet. Im Falle einer Änderung der Ausgleichsenergiebewirtschaftung durch eine Nachfolge-, Ersatz- oder Neuregelung, insbesondere im Falle einer Änderung des zusätzlichen Abrechnungsmechanismus (ZAM), ist die Kelag berechtigt, diese Regelungen anzupassen und die sich daraus ergebenden Mehrkosten dem Kunden zu verrechnen.

²⁾ Nicht enthalten im Energiepreis sind die kalkulatorischen Mehrkosten für Ökostrom-Herkunftsnachweise, welche sich aus der verpflichtenden Abnahme von Ökostrom-Herkunftsnachweisen gem. ÖSG 2012 (BGBl. I Nr. 75/2011 in der jeweils geltenden Fassung) sowie den damit verbundenen Mehraufwendungen für die Kelag ergeben. Diese werden auf Basis der prognostizierten Ökostrommengen und den seitens Energie-Control Austria verordneten Preisen für Ökostrom-Herkunftsnachweise für den jeweiligen Lieferzeitraum von der Kelag festgelegt und an den Kunden verrechnet. Bei künftigen Änderungen in Bezug auf die Art, Zuteilung und Menge der Erzeugung von Ökostrom kann die Methodik der Ermittlung des Entgeltes für die Ökostrom-Herkunftsnachweise entsprechend angepasst werden. Sollte sich die Gesetzgebung in diesem Bereich ändern, so werden die Nachfolge-/Ersatz-/Neuregelungen sinngemäß angewendet und die sich daraus ergebenden Mehrkosten dem Kunden verrechnet. Die Mehrkosten werden für jedes Lieferjahr vor Lieferbeginn von der Kelag mitgeteilt.

³⁾ Sind die Kosten, die der Kelag für das Produktlabel „100 % Wasserkraft und Ökoenergie“ entstehen. Die Kelag beschafft die hierfür erforderlichen GoO (Guarantees of Origin). Diese

sind vom Kunden für die Istbezugsmenge (gemäß Clearingdaten „Erstes Clearing“ www.apcs.at) zu entrichten. Die Mehrkosten werden für jedes Lieferjahr vor Lieferbeginn mitgeteilt.

⁴⁾ Die Kosten gemäß Clearinggebühr-Verordnung der E-Control Austria in der jeweils geltenden Fassung sind vom Kunden zu entrichten. Sie betragen aktuell in der Regelzone der Austrian Power Grid AG netto 0,0887 €/MWh und sind vom Kunden in der jeweils geltenden Höhe für die Istbezugsmenge zu entrichten. Entsprechendes gilt für Nachfolge-/Ersatz-/Neuregelungen.

⁵⁾ Erfolgt die Energiebeschaffung und somit die Energiepreisfestsetzung in der deutschen Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers Amprion GmbH (AMPRION) und wird vom Kunden hingegen die Energie in der Regelzone des österreichischen Übertragungsnetzbetreibers Austrian Power Grid AG (APG) benötigt, wird nachfolgend beschriebener SWAP erforderlich: Die Kelag verkauft die Energie gemäß Bestellprofil des Kunden im day ahead Spotmarkt in der Regelzone der AMPRION zu den EPEX-DE- Einzelstundenpreisen und kauft zeitgleich das idente Profil im day ahead Spotmarkt in der Regelzone der APG zu den EPEX-AT-Einzelstundenpreisen. Daraus resultierende Mehrkosten sowie die dabei anfallenden Bearbeitungs- und Handling-Fees sind vom Kunden zusätzlich zu bezahlen. Sollte sich die aktuelle Strompreiszonenkonfiguration ändern und es dadurch zu Änderungen in der Energiebeschaffung kommen oder sollten andere Mechanismen einen SWAP erforderlich machen, werden die sich daraus ergebenden Mehrkosten dem Kunden verrechnet.

Erfolgt die Energiebeschaffung in der österreichischen Regelzone APG, entstehen diese Kosten nicht und werden auch nicht verrechnet.



2.2 BASISABNAHMEVERHALTEN/BESCHAFFUNGSVORGANG

Die Festlegung der Energiepreise erfolgt auf Grundlage der vom Kunden der Kelag zur Verfügung gestellten Unterlagen über die Abnahmeverhältnisse des Kunden:

01.01.2025 bis 31.12.2025..... 175 MWh pa (Richtwert)

01.01.2026 bis 31.12.2026..... 175 MWh pa (Richtwert)

01.01.2027 bis 31.12.2027..... 175 MWh pa (Richtwert)

Der angeführte Jahresenergiebedarf wurde auf Basis der Letztverbräuche in einem gemeinsamen Gespräch evaluiert und für die Vertragsdauer unter Berücksichtigung mengenbeeinflussender Entwicklungen wie beispielsweise bereits bekannter Pläne für Erzeugungsanlagen des Kunden (zB Photovoltaik) oder einer beabsichtigten Teilnahme an Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEG) o.ä. festgesetzt. Die Jahresenergie- menge (Basisabnahmeverhalten) muss vor Lieferbeginn zu den u. a. Reglements beschafft werden. Die Ver- rechnung erfolgt für die tatsächlich bezogene Menge zu den vereinbarten Energiepreisen lt. Punkt 2.

Die Beschaffung der Gesamtmenge bzw. mehrerer Tranchenbestimmungen und deren Zeitpunkte sind in ei- nem gemeinsamen Gespräch zu fixieren.

Beginnend mit 9:00 und spätestens bis 14:00 Uhr eines EEX-Handelstages kann der Kunde seine Anfrage betreffend der Gesamtmenge oder einer definierten Tranchenmenge schriftlich der Kelag zur Preisabfrage übermitteln. Daraufhin erhält der Kunde per E-Mail eine aktuelle Preisinformation sowie den daraus resul- tierenden Energiepreis in Form eines Bestellformulars. Für den auf dem Bestellformular angegebenen Gül- tigkeitszeitraum entspricht der Energiepreis für die angeführte Menge einem Fixpreis. Wird das Bestellfor- mular innerhalb dieses Zeitraumes per E-Mail firmenmäßig gezeichnet an die Kelag retourniert, gilt die Be- stellung als einvernehmlich ausgeführt. Erfolgt bis spätestens zum 05.12. des dem Lieferjahr vorangehenden Kalenderjahres nicht die Bestellung der Gesamtmenge bzw. der letzten Tranche der Gesamtmenge, so wird die Bestellung der vereinbarten Menge von Seiten der Kelag am 10.12. des dem Lieferjahr vorangehenden Kalenderjahres bzw. falls der 10.12. auf einen Samstag oder Sonntag fällt, am nächsten darauffolgenden Werktag ausgelöst.

3. SONSTIGE KOSTEN

Die im Stromliefervertrag angeführten Preise sind Nettopreise und enthalten weder die Umsatzsteuer noch sonstige Steuern, Abgaben, Zuschläge, Beiträge oder dergleichen, die derzeit bestehen oder zukünftig einge- führt werden. Diese sind vom Kunden zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu entrichten. Im Falle einer Änderung, Neueinführung oder eines Ersatzes von Steuern, Abgaben, Zuschlägen, Beiträgen oder derglei- chen hat der Kunde diese Kosten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zusätzlich zu den vereinbarten Preisen an die Kelag zu entrichten. In diesem Sinne wird der Kunde die Kelag für alle diesbezüglichen Forderungen und Verpflichtungen schad- und klaglos halten.



Im Falle einer Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Zuschlägen, Beiträgen oder dergleichen (wie z.B. eine Gebrauchsabgabe für Lieferanten, eine CO₂-Abgabe oder CO₂-Steuer, Kosten für Zertifikate bzw. Zertifikate-Handel, Kosten für den Nachweis von Primärenergiefaktoren, Ausgleichsbeträge, etc. gemäß Erneuerbares-Gas-Gesetz (EGG), Kosten (wie z.B. Fondskosten, Ausgleichbeträge und/oder in diesem Zusammenhang stehende Abgaben, etc.) gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) oder entsprechender Nachfolgeregelungen für die Erbringung von Energieeffizienzmaßnahmen, für Ausschreibungsmaßnahmen oder für die zu entrichtenden Ausgleichsbeträge, die derzeit bestehen, eingeführt werden oder an Stelle der bisherigen treten usw.), die während der Vertragsdauer im Zusammenhang mit der Belieferung und/oder Liefermenge des Kunden einen Einfluss auf den vereinbarten Energiepreis haben, ist die Kelag berechtigt, den vereinbarten Energiepreis ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. der Wirksamkeit entsprechend anzupassen. Änderungen der Preise werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

4. ABRECHNUNG, ZAHLUNGSFRISTEN, VERZUGSZINSEN

- 4.1 Die Abrechnung erfolgt monatlich, nach Erhalt der abrechnungsrelevanten Daten des jeweiligen Netzbetreibers, im Nachhinein. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, elektronische Rechnungen im PDF-Format per E-Mail etc.) ohne Abzug an die Kelag zur Zahlung fällig.
- 4.2 Die Abrechnung der nicht von Pkt. 4.1 umfassten Lieferstandorte erfolgt jährlich im Nachhinein. Während des Abrechnungsjahres werden monatliche Abschlagszahlungen (Teilzahlungsbeträge) in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, elektronische Rechnungen im PDF-Format per E-Mail etc.) ohne Abzug an die Kelag zur Zahlung fällig.
- 4.3 Bei verspätetem Zahlungseingang ist die Kelag unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten (§ 456 UGB in der jeweils geltenden Fassung) über den von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Ebenso sind die Kosten für Mahnungen und Wiedervorlagen sowie die Kosten weiterer Einbringungsschritte zu bezahlen.
- 4.4 Die vom Kunden für die Inanspruchnahme des Elektrizitätsnetzsystems zu leistenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelte zuzüglich sonstiger Entgelte für die laufende Lieferung elektrischer Energie, die an den zuständigen Netzbetreiber zu bezahlen sind (siehe Pkt. 2.1) werden bis auf Widerruf durch einen der Vertragspartner im Namen und auf Rechnung des Kunden von der Kelag an den zuständigen Netzbetreiber abgeführt. Der Kunde erhält somit von der Kelag pro Anlage (siehe Pkt. 1) eine Gesamtrechnung für Energie und Netz, zuzüglich sonstiger Entgelte für die laufende Lieferung elektrischer Energie. Die vom Netzbetreiber für die Inanspruchnahme des Elektrizitätsnetzsystems vorgeschriebenen Entgelte werden als Kopie beigelegt. Bei einem Widerruf des Abrechnungsmodus wird die Kelag von jeglicher Verpflichtung zur Begleichung von Rechnungen des Netzbetreibers über Netzentgelte des Kunden, welche zum Zeitpunkt des Widerrufs noch fällig sind, befreit, unabhängig davon ob diese Rechnungen Abrechnungszeiträume vor oder nach dem Zeitpunkt des Widerrufs betreffen. Ab Konkurs- und Ausgleichseröffnung gilt der Widerruf, bis zur Sicherstellung der Forderungen der Kelag für die weitere Belieferung des Kunden, ohne weitere Verständigung als automatisch erfolgt.



5. VERTRAGSDAUER

Dieser Stromliefervertrag tritt mit beiderseitiger Unterfertigung (Lieferbeginn am 01.01.2025, 00:00 Uhr) in Kraft und endet – ohne Erfordernis einer gesonderten Kündigung – am 31.12.2027, 24:00 Uhr.

Er kann während der Vertragsdauer weder von der Kelag noch vom Kunden aus ordentlichen Gründen gekündigt werden.

6. WEITERE VEREINBARUNGEN

- 6.1 Integrierende Bestandteile dieses Stromliefervertrages sind die Datenschutzinformation, die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie der Kelag Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (in der jeweils gültigen Fassung), soweit sie nicht durch den vorliegenden Stromliefervertrag abgeändert oder aufgehoben werden. Der Kunde bestätigt gleichzeitig mit der Unterfertigung des Vertrages die Kenntnis der „Allgemeinen Lieferbedingungen“, welche auf der Website www.kelag.at online abrufbar sind oder auf Anforderung übermittelt werden. Die aktuelle Datenschutzinformation kann telefonisch (+43 (0)463 525-5555) oder per E-Mail (datenschutz@kelag.at) angefordert werden und steht auf der Homepage unter www.kelag.at/datenschutz zum Download bereit.
- 6.2 Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Stromliefervertrages gelten nur, wenn sie von beiden Seiten anerkannt worden sind und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens von der Schriftformerfordernis.
- 6.3 Der Kunde wird die Kelag über eine beabsichtigte Rechtsnachfolge unverzüglich informieren und verpflichtet sich, alle aus dem Stromliefervertrag entstehenden Rechte und Pflichten, auf seine jeweiligen Rechts- bzw. Teilrechtsnachfolger, insbesondere auch auf Rechtsnachfolger im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen verbindlich zu übertragen. Vorstehendes gilt auch bei wiederholter Rechts-, Teilrechts- bzw. Besitznachfolge. Die Haftung des Kunden für die Verpflichtungen aus diesem Stromliefervertrag bleibt dadurch unberührt.
- 6.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Stromliefervertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- 6.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt des vorliegenden Stromliefervertrages sowie alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen durch die Zusammenarbeit bekannt werden oder deren Vertraulichkeit den Umständen der Bekanntgabe oder ihrem Inhalt nach anzunehmen ist, geheim zu halten, Dritten ohne Zustimmung des anderen Vertragsteils nicht offenzulegen und diese Geheimhaltungspflicht auf Mitarbeiter, Angestellte und Gehilfen zu überbinden. Konzernunternehmen sowie Personen, die ihrerseits der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer u.ä.) sowie Gerichte und Behörden gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung. Dies gilt nicht, soweit zur Offenlegung oder zur Bekanntgabe von Daten eine sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung besteht.
- 6.6 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kelag keine beratende Funktion im Zusammenhang mit der Beschaffung der elektrischen Energie durch den Kunden auf Basis des vorliegenden Stromliefervertrages ausübt. Eine Haftung für Verluste, Schäden und/oder Kosten und Aufwendungen, die dem Kunden entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.



- 6.7 Der Stromliefervertrag gilt vom Kunden als rechtsverbindlich angenommen, wenn er vom Kunden rechtsverbindlich unterzeichnet, retourniert wird.
- 6.8 Der Kunde gewährleistet mit der Unterzeichnung des vorliegenden Liefervertrags, dass er für alle Kundennummern und Anlagen gemäß beiliegendem Verzeichnis die entsprechende Vertretungsbefugnis besitzt.
- 6.9 Ergeben sich während der Laufzeit mengenbeeinflussende Entwicklungen, beispielsweise durch weitere Anlagen zur Eigenerzeugung oder durch die Teilnahme an Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEG) o.ä., sind diese ehestmöglich durch den Kunden an die Kelag zu melden.
- 6.10 Die Änderung des Anlagenverzeichnisses durch Aufnahme neuer oder Ausscheiden bestehender Anlagen während der Vertragslaufzeit bedarf der Zustimmung der Kelag.

7. AUSFERTIGUNGEN

Der Stromliefervertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon der Kunde und die Kelag jeweils ein Exemplar erhalten.

Für den Fall des Ausdrucks des gegenständlichen Vertrags erklären beide Vertragspartner, dass sie die elektronische Signatur gegen sich gelten lassen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. April 2024
KELAG - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

Prok. Mag. Alexander Jordan
(Bereichsleiter Vertrieb)

Mag. Patricia Kokaly
(Leiterin Vertrieb Commodity)



Für die Gemeinde

Bürgermeister
(Ing. Siegfried Wuzella)

Mitglied des Gemeindevorstandes

Mitglied des Gemeinderates

Gurk, am 10. April 2024

Gemeindesiegel

Die oben angeführten Gemeindefunktionäre sind berechtigt, die Unterfertigung des gegenständlichen Auftrages gemäß §71 Abs.2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGB1. Nr. 66/1998, in der geltenden Fassung, vorzunehmen.

Die Echtheit der oben angeführten Unterschriften wird hiermit bestätigt.

Amtsleitung
(Norbert Gigacher)

Tagesaktuelle Energiepreisberechnung (10.04.2024, 09:00 Uhr)

Marktgemeinde Gurk, GP-Nr. 138226

Mag. Jan Lücke
Zentrale
Arnulfplatz 2
90202 Klagenfurt

T +43 (0) 676 8780 1922
E jan.lueke@kelag.at
www.kelag.at

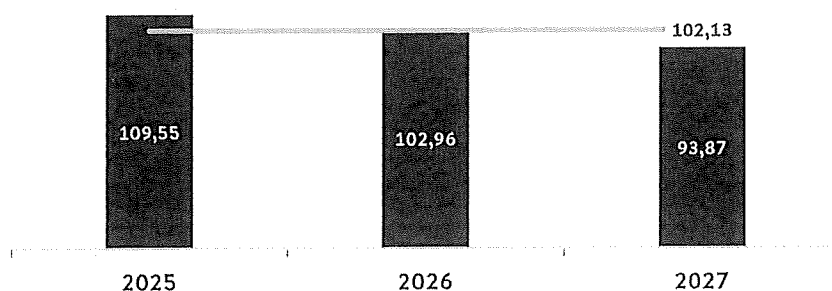
Die Preisbasis bildet der am Terminmarkt für das betreffende Lieferjahr aktuell gültige Preis, der auf das individuelle Lastprofil des Kunden umgerechnet wird.

Mit den tagesaktuellen Preisen von heute, 10.04.2024, würden sich folgende Strompreise für die Marktgemeinde Gurk ergeben:

	2025	2026	2027	Durchschnitt
Energiepreis gem. 2.1 des Stromliefervertrags				
Arbeitspreis inkl. fixierter Vollversorgungskosten (entspricht dem Preis am Bestellformular):	104,96	98,37	89,29	97,54
+ weitere Vollversorgungskosten (Stand 10.04.2024)	4,59	4,59	4,59	4,59
Voraussichtlicher Energiepreis	109,55	102,96	93,87	102,13

Die angeführten Preise wurden auf Basis der Beschaffung in der österreichischen Regelzone APG berechnet, dementsprechend fallen keine zusätzlichen Kosten für das grenzüberschreitende Engpassmanagement an.

Die Aufschlüsselung der einzelnen Jahrespreise entspricht Pkt. 2.1, Energiepreise, des Stromliefervertrags. Die Verrechnung (bei einmaliger Beschaffung der Gesamtmenge) kann auf Wunsch zum Durchschnittspreis über die abgeschlossene Laufzeit erfolgen. Die Preise verstehen sich netto.



WICHTIG:

Wir halten uns an dieses Angebot bis 11.04.2024, 09:00 Uhr, gebunden. Zur Angebotsannahme übermitteln Sie uns bitte den zugehörigen Vertrag und das beiliegende Bestellformular unterzeichnet als Scan per E-Mail binnen angeführter Frist.



Kundenname: Marktgemeinde Gurk
Adresse: Dr. Schnerich Straße 12, 9342 Gurk
c/o: Norbert Gigacher
Tel. / Fax / E-Mail: norbert.gigacher@ktn.gde.at

GPNR: 138226
VPNR: KG-GURK

Bestätigung für den Kauf von elektrischer Energie

Die KELAG –Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt (KELAG) hat (mit) o.a. Gemeinde bzw. Verband (KUNDE) am 10.04.2024 einen Stromliefervertrag mit einer Vertragslaufzeit von 01.01.2025 bis 31.12.2027 übermittelt abgeschlossen.

Der KUNDE bestellt und kauft von der KELAG und die KELAG beschafft und verkauft an den KUNDEN auf Basis dieses Stromliefervertrages das nachfolgend spezifizierte Stromprodukt Tranche oder Gesamtmenge auf Basis des gemeinsam mit dem KUNDEN festgelegten Bedarfsprofils im Marktgebiet DE (Regelzone Amprion) AT (Regelzone APG) im Lieferzeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 im Umfang von 175 MWh zu einem Energiepreis gem. Pkt. 2.1. des Stromliefervertrages von netto 104,96 €/MWh (enthält nicht die weiteren Vollversorgungskosten),) im Lieferzeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026 im Umfang von 175 MWh zu einem Energiepreis gem. Pkt. 2.1. des Stromliefervertrages von netto 98,37 €/MWh (enthält nicht die weiteren Vollversorgungskosten),) im Lieferzeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2027 im Umfang von 175 MWh zu einem Energiepreis gem. Pkt. 2.1. des Stromliefervertrages von netto 89,29 €/MWh (enthält nicht die weiteren Vollversorgungskosten).

Die Bestellung wurde ausgelöst durch den KUNDEN auf Grund eines Telefonats / einer Besprechung / eines E-Mails vom 10.04.2024 von/mit Herrn Frau Norbert Gigacher .

Der KUNDE erklärt hiermit ausdrücklich, dass o.a. Daten (Produkt, Preis, Menge, Leistung, Lieferzeitraum) mit dem Telefonat / der Besprechung / dem E-Mail vollinhaltlich übereinstimmen und bestätigt die Richtigkeit dieser Daten.

Gültigkeit des Energiepreises bis 11.04.2024, 09:00 Uhr.

Wenn die vorliegende Bestätigung vom KUNDEN firmenmäßig unterzeichnet bis zum o.a. Zeitpunkt (= Gültigkeit des Energiepreises) an die E-Mail-Adresse des Formular-Übermittlers oder an gemeinden@kelag.at übermittelt wird, gilt die Bestellung zu den oben angeführten Bedingungen als rechtsverbindlich angenommen. Das unterzeichnete Original ist umgehend per Post an die Kelag zu übermitteln. Sollte die Bestellung im PDF-Format per E-Mail nicht bis zum o.a. Zeitpunkt retourniert oder übermittelt werden, gilt die Bestellung als hinfällig.

Falls der bestehende Stromliefervertrag verlängert wird: Gleichzeitig mit der vorliegenden Bestellung erklärt der KUNDE seine rechtsverbindliche Zustimmung zur unkündbaren Verlängerung des o.a. Stromliefervertrages auf Dauer des angeführten Lieferzeitraumes der Strombestellung. Sämtliche Bestimmungen des Stromliefervertrages bleiben – mit Ausnahme der Änderungen auf Grund der vorliegenden Bestellung bzw. Auftragserteilung im PDF-Format per E-Mail, die integrierender Vertragsbestandteil werden – unverändert.

Falls der übermittelte Stromliefervertrag vom KUNDEN noch nicht unterzeichnet wurde: Die vorliegende Bestellung gilt nur unter der Voraussetzung, dass der KUNDE den an ihn übermittelten Stromliefervertrag im gesamten Umfang akzeptiert und darüber bestätigt, indem er gleichzeitig mit der Bestellung den unterfertigten Stromliefervertrag im PDF-Format per E-Mail retourniert und das Original umgehend per Post übermittelt.

Gurk, 10. April 2024

Kunde (oder vertretungsbefugte Person des Kunden)
(Name in Blockbuchstaben + Unterschrift)

Klagenfurt, 10. April 2024

KELAG –Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee

FN 99133 i
Landesgericht Klagenfurt
UID-Nr.: ATU 25274100

KELAG – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

IBAN: AT68 1200 0780 1345 0100
BIC/SWIFT: BKAUATWW
Unicredit Bank Austria AG

